

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 13

Potsdam, den 28. November 2002

Nr. 15

Inhalt:

- Beschlüsse der 56. Stadtverordnetenversammlung	
- Übergabe Neubau-Kita im Bornstedter Feld	1
- Gedenktafeln in Schulen	2
- Erhalt der Landesbibliothek	2
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	2
- Jahr der Wissenschaft 2003	2
- Wasserversorgungssatzung	2
- Wasserversorgungsgebührensatzung	9
- Wasserversorgungs-Grundstücksanschlusskostensatzung	11
- Entwässerungssatzung	12
- Abwasserbeseitigungsgebührensatzung	20
- Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 93 „Kleingartenanlage Marquardter Damm“	22
- 12. Änderung FNP „Entwicklungsbereich Babelsberg“ – Bürgerbeteiligung	22
- Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2002	23
- Nachtragshaushaltssatzung - Korrektur	25
- Bekanntmachung Vergabeabsicht	25
- Aufruf zum Öffentlichen Teilnahmewettbewerb	25
- Ergänzungen und Korrekturen zum Verzeichnis der eingetragenen Denkmale	26
ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
- Einladung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	31
- Der Schadstoffkalender 2003	31
- Jubilare	32

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann
Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61
Internetbezug über <http://www.potsdam.de>
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse aus der 56. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2002

Übergabe der Neubau-Kita im Bornstedter Feld zum Beginn der Kita Jahres 2003/2004 an die Jugend- und Sozialwerk gGmbH
Vorlage: 02/SVV/0723

Träger der dritten Kindertagesstätte im Bornstedter Feld, mit voraussichtlicher Betriebsaufnahme zum Beginn des Kita-Jahres 2003/2004, soll der freie Träger Jugend- und Sozialwerk gGmbH, Mühlenfeld 12 in 16515 Oranienburg sein.

Bei den Verhandlungen mit dem freien Träger zur Betreibung der Kindertagesstätte behält sich die Verwaltung vor, zur Besetzung der freien Stellen überhängiges pädagogisches Personal der Landeshauptstadt Potsdam in dieser Kindertagesstätte zum Einsatz zu bringen.

Gedenktafeln in Schulen
Vorlage: 02/SVV/0703

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Kooperation mit der Projektwerkstatt Gedenkstätte Lindenstraße 54 auf die zuständi-

gen Schulkonferenzen zuzugehen und vorzuschlagen, dass an betroffenen Potsdamer Schulen Gedenktafeln angebracht werden, die an die in der Zeit des Stalinismus ermordeten Schüler erinnern.

Erhalt der Landesbibliothek

Vorlage: 02/SVV/0844

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihrer Verpflichtung zum Erhalt der Landesbibliothek nachzukommen und einen Maßnahmenplan bis Dezember 2002 vorzulegen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Dezember 2002 über den Stand der Verhandlungen mit der Landesregierung zu berichten.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Vorlage: 02/SVV/0782

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Pots-

dam fordert die Bundesregierung auf, die in Aussicht gestellte Ansiedlung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am Standort Potsdam zu vollziehen und damit dem Beschluss der Föderalismuskommission des Deutschen Bundestages von 1992, neu einzurichtende Bundesbehörden in den neuen Bundesländern anzusiedeln, zu entsprechen.

Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung beauftragt, dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 27. November den Entwurf einer Petition an den Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Jahr der Wissenschaft 200

Vorlage: 02/SVV/0824

Die Landeshauptstadt Potsdam organisiert und kommuniziert in Kooperation mit den universitären und außeruniversitären Einrichtungen eine Dachkampagne unter dem Thema „Potsdam 2003 – Jahr der Wissenschaft“.

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 12.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), berichtigt durch Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2711), insgesamt neu bekannt gemacht am 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 12 Technische Anschlussbedingungen

- § 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungsspflichten
- § 14 Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung
- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Art und Umfang der Versorgung
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 20 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze
- § 21 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 22 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges durch den Grundstückseigentümer
- § 23 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- § 24 Kostenerstattungen und Gebühren
- § 25 Datenschutz
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam plant, erstellt, betreibt und unterhält die zentrale Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Über die Art, die Lage und den Umfang der Wasserversorgungsanlagen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam unter Beachtung der dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Landeshauptstadt Potsdam gehören nicht die Grundstücksanschlüsse und die Wasserzähleranlage.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH, deren Anlagen Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Das Grundstück ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutz-

bare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Von mehreren Grundstückseigentümern oder ihnen Gleichgestellten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen, die die Landeshauptstadt Potsdam zur Gewinnung und Fortleitung von Wasser im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 betreibt. Zu ihnen gehören nicht die Anlagen auf dem Grundstück gemäß Absatz 6 lit. b).

(2) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

(3) Grundstücksanschlüsse bestehen aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung (Anbohrschelle) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

(4) Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

(5) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

(6) Anlagen des Grundstückseigentümers und damit nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind:

- a) der Grundstücksanschluss,
- b) die Anlage des Grundstückseigentümers hinter der Hauptabsperrvorrichtung.

(7) Wasserzähler sind die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen, durch welche die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird.

(8) Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) dem Eingangsventil (Hauptabsperrvorrichtung),
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Messeinrichtung (Wasserzähler),
- d) dem Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung (hinter dem Wasserzähler) und
- e) dem Anschlussbügel.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffent-

lichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss gemäß § 4 Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Verpflichteten festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser genutzt wurde, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Aufnahme der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Wasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Wasserleitungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten. Dieser Antrag setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Entscheidung der Unteren Wasserbehörde voraus.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung des Benutzungszwanges

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 8

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) sowie die Satzung

über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse an die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs-Grundstücksanschlusskostensatzung – WVGAS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Art, Zahl und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes bebaute Grundstück muss zur Sicherung des Wasserbezuges einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(2) Die Grundstücksanschlüsse auf dem Grundstück des Eigentümers und die Anlagen des Grundstückseigentümers müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie werden, soweit es sich bei Ihnen nicht um die Anlage des Grundstückseigentümers hinter dem Wasserzähler handelt, von der Landeshauptstadt Potsdam geplant, hergestellt, erhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam oder dem in ihrem Auftrag tätigen Beauftragten mitzuteilen.

(5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(6) Die örtliche Anordnung der Wasserzähleranlage wird zwischen dem Grundstückseigentümer und der Landeshauptstadt Potsdam gemeinsam abgestimmt.

(7) Grundstücksanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers fachgerecht entfernt werden, wobei die Anlage des Grundstückseigentümers und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(8) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(9) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit der Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung geeignete technische Maßnahmen wie z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Landeshauptstadt Potsdam in geschlossenem Zustand plombiert. Wenn ein plombiertes Absperrorgan zu öffnen ist, muss die Landeshauptstadt Potsdam sofort benachrichtigt werden.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Landeshauptstadt Potsdam oder durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen durch Installationsunternehmen bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 11

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die auf seinem Grundstück liegende Hauptabsperrvorrichtungen (§ 3 Absatz 5) auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

§ 12

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische

Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde.

§ 13

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern können oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht oder erhöhen kann.

§ 14

Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer haben den Mitarbeitern der Landeshauptstadt Potsdam sowie den von ihr beauftragten Dritten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher verständigt.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt. Wird ein Grundstücksschlüssel hinterlegt, hat er die Landeshauptstadt Potsdam über die Hinterlegung im erforderlichen Umfang zu informieren. Eine Verwahrung von Grundstücksschlüsseln durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH wird von dieser nicht im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt.

(3) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Landeshauptstadt Potsdam für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 15

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16

Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer und der Benutzer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an der Anlage des Grundstückseigentümers hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,

- b) soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Grundstückseigentümer und Benutzer über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Antragsteller hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 2 und 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der

Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem selben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat dem Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 19 Wasserzähler

(1) Die vom Grundstückseigentümer gebrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler gelten im Verhältnis zum Grundstückseigentümer als Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie deren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Landeshauptstadt Potsdam so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers auf dessen Kosten den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 dieser Regelung, nach der die Landeshauptstadt Potsdam über Art, Zahl, Größe und den Aufstellungsort entscheidet, bleibt unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von der Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Solange die Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragter die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung schätzen.

§ 20 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die auf dem Grundstück unverhältnismäßig lang (länger als 30 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
- d) Bebauungen in zweiter Reihe erfolgen und Zuwegungen für die Wasserleitung über Grundstücke Dritter erfolgen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 21 Nachprüfung des Wasserzählers

(1) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Grundstückseigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

(3) Die vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Wasserzählern umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

§ 22 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Grundstückseigentümer

Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Grundstückseigentümers.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Was-

serversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(7) Auf Kosten des Antragstellers erfolgen im Falle der Absätze 2 und 3 die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von der Versorgungsleitung und der Ausbau des Wasserzählers. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Kosten des Antragstellers ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 23

Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Benutzungsgebühren.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse lässt sich die Landeshauptstadt Potsdam erstatten (Kostenerstattungen).

(3) Die Kostenerstattungen und Gebühren werden in einer eigenen Satzung festgelegt.

§ 25

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 5 Absatz 4 ohne vorherige Feststellung durch die Landeshauptstadt Potsdam anderes Wasser nutzt,
- c) entgegen § 7 Absatz 2 eine Eigenversorgungsanlage ohne Anzeige betreibt,
- d) entgegen § 12 Verbrauchseinrichtungen ohne die Erteilung einer vorbehaltenen Genehmigung betreibt,
- e) eine der in § 9 Absatz 8, § 10 Absatz 5, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 15 Absatz 1 und § 22 festgelegten Melde-, Auskunft-, Duldungs- oder Vorlagepflichten verletzt,
- f) gegen die nach § 4 Absatz 5 angeordneten Beschränkungen oder den Ausschluss des Nutzungsrechts oder -verbotes oder gegen § 25 Absatz 1 verstößt,
- g) entgegen § 17 Absatz 2 Wasser ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam mit einem Standrohr Standrohr aus öffentlichen Hydranten entnimmt,
- h) entgegen § 19 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam - Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 22.12.1997 außer Kraft.

Potsdam, den 12. November 2002

B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung - WGS) vom 12.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstäbe
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Gebührenpflichtige
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Erhebungszeiträume
§ 7	Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Umsatzsteuer
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Anzeigespflicht
§ 11	Datenschutz
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam - Wasserversorgungssatzung (WVS) - in ihrer jeweils gültigen Fassung als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen als monatliche Grundgebühr erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Grundstücks und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m² Wasser 1,49 EURO.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten:

Bis Qn 2,5	2,81	EURO,
größer Qn 2,5 bis Qn 6	10,48	EURO,
größer Qn 6 bis Qn 10	18,15	EURO,
größer Qn 10 bis DN 50	24,29	EURO,
größer DN 50 bis DN 80	45,25	EURO,
größer DN 80 bis DN 100	90,50	EURO,
größer DN 100 bis DN 150	180,74	EURO,
>= DN 150	210,65	EURO.

(3) Für die Bereitstellung eines Standrohrs, eines Kleinwasserzählerschachtes oder einer vergleichbaren Einrichtung wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,85 EURO erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Außerdem beträgt die Grundgebühr für jedes zur Verfügung gestellte Standrohr 21,99 EURO pro angefangene sechs Monate.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenpflichtiger für die Gebühr nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes, des Standrohres bzw. der vergleichbaren Einrichtung.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft endet.

(3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der zu § 10 KAG erlassenen Satzung zu begleichen.

(4) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 6

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgehenden Ableseperiode.

§ 7

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind gleich hohe zweimonatige Abschlagszahlungen, erstmalig in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, jeweils zum 15. des Monats fällig. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten durchschnittlichen personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Absatz 1) haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu er-

möglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 11

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungsgebührensatzung – (WGS) vom 22.12.1997, geändert durch die 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) vom 04.12.1998 außer Kraft.

Potsdam, den 12. November 2002

B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Wasser- versorgungs-Grundstücksanschlüsse der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs-Grundstücksanschlusskostensatzung – WVGAS) vom 12.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenersatz
§ 2	Ermittlung des Kostenersatzes
§ 3	Entstehung des Ersatzanspruches
§ 4	Ersatzpflichtiger
§ 5	Fälligkeit des Kostenersatzes
§ 6	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 7	Datenschutz
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Kostenersatz

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung. Sie oder der von ihr mit der Durchführung der Wasserversorgung Beauftragte stellt die Grundstücksanschlüsse zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam her.

(2) Grundstücksanschlüsse bestehen aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung (Anbohrschelle) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

(3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Wasser-

versorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Kosten für die Unterhaltung des Anschlusses sind der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

§ 2 Ermittlung des Kostenersatzes

(1) Die Kosten nach § 1 Abs. 3 sind der Landeshauptstadt Potsdam in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden die Kosten für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.

§ 3 Entstehung des Ersatzanspruches

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 4 Ersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 5 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, sein Vertreter und die Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen haben der Landeshauptstadt Potsdam oder dem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam oder ihrem Beauftragten kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 7 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Abs. 2 GO, § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kostensatzes für Grundstücksanschlüsse an die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungs-Grundstücksanschlusskostensatzung - (WVGAS) vom 22.12.1997 außer Kraft.

Potsdam, den 12. November 2002

B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung - EWS) vom 12.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), berichtigt durch Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2711), insgesamt neu bekannt gemacht am 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440); zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2002 BGBl. I S. 2497);
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
§ 3	Begriffsbestimmung
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Sondereinbarungen
§ 8	Grundstücksanschluss
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 10	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11	Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Überwachung und Auskunftspflicht
§ 13	Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken
§ 14	Einleiten in Kanäle
§ 15	Einleitungsbedingungen
§ 16	Abscheider
§ 17	Untersuchung des Abwassers
§ 18	Haftung
§ 19	Grundstücksbenutzung
§ 20	Kostenerstattungen und Gebühren
§ 21	Datenschutz
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gem. § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Auf-

gabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie jeweils

- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (zentrale Entwässerungsanlage) sowie
- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung, Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale Entwässerungsanlage).

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH, deren Anlagen Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind.

(3) Über die Art, die Lage und den Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

Das Grundstück ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Begriffsbestimmung

Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasserbeseitigung
umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
2. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche -, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.
3. Öffentliche Entwässerungsanlage
ist jede zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Abwasserbeseitigung betrieben wird. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Nicht zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.
4. Kanäle
sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, wobei
 - a) Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser,

b) Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und Regenwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.

5. Druckentwässerungsnetz
ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Netzes, nicht jedoch Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, sofern sie sich auf den zu entsorgenden Grundstücken befinden und der Grundstücksentwässerung dienen.
6. Abscheider
sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
7. Sammelkläranlagen
sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.
8. Grundstücksanschlussleitungen (Grundstücksanschluss)
sind die Leitungen (Anschlusskanal) von der öffentlichen Entwässerungsanlage im öffentlichen Bereich bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüfföffnung (Übergabeschacht) an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Die Reinigungs- bzw. Prüfföffnung (Übergabeschacht) gehört zur Grundstücksanschlussleitung. Es ist jeweils ein Übergabeschacht für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser zu errichten. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte, die Pumpen und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.
9. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen - nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage.
10. Messschacht
ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.
11. Übergabeschacht
ist die Einrichtung für die Übergabe und Kontrolle des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage in die Grundstücksanschlussleitungen.
12. Kleinkläranlage
ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.
13. Abflusslose Grube
ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser.
14. Indirekteinleiter
ist derjenige im Sinne der IndV in Verbindung mit der AbwV, der Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).

(3) Ein Anschlussrecht besteht sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird oder die Voraussetzungen eines Notwegerechts (§ 917 BGB) nachweislich vorliegen und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Abwasserleitung liegt. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zulässt.

(6) Für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausnahmsweise zulassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Ein Anschlusszwang an die zentrale Entwässerungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. In diesem Fall gilt Absatz 9.

(2) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn eine Übernahme des Abwassers mittels der öffentlichen Entwässerungsanlage wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angemessen ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird oder das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen häuslichen/kommunalen Abwasser zweckmäßig beseitigt werden kann.

(3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasseranlei- tung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.

(4) Besteht ein Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage, so ist alles Abwasser im Sinne des § 3 Ziff. 2 in die jeweilige zentrale Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das

Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(6) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der Entwässerungseinrichtung durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.

(8) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(9) Die Verpflichtung nach Absatz 1 – 8 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst entsprechend auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Entwässerungsanlage.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers allein dazu dienen soll Kostenerstattungen oder Gebühren zu sparen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlussleitungen (Trenn- oder Mischsystem) sind Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung. Sie werden von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Grundstückseigentümer mit einer eigenen Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

(2) Auf Antrag können Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange der Grundstückseigentümer. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der Grundstückseigentümer sind im Grundbuch abzusichern. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die Regelungen dieser Vorschrift entsprechend.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht. Durch die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangt werden, dass zusätzlich ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung verlangen.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

(6) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können, sind eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube durch den Grundstückseigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Abwasser anfällt oder anfallen wird, sofern es sich nicht um unbebaute und nicht gewerblich genutzte Grundstücke im Bereich nach § 34 BauGB handelt.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Grundstückseigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderen Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder

geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:500, bzw. ausführlicher Lageplan;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Absatz 6 die Lage der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
 - aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll;
 - bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;
 - cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
 - dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird;
 - ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;
- e) Angaben zu
 - aa) versiegelter und befestigter Fläche,
 - bb) Versickerungsanlagen,
 - cc) Rückhalteanlagen sowie
 - dd) Brauch- und/oder Regenwassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.

(3) Mit dem Bau oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen-, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von Grundstücksentwässerungsanlagen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefährschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu

überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der Landeshauptstadt Potsdam auf Kosten des Eigentümers freizulegen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den auszuführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung und Auskunftspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Kontrollschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken

(1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Die Außerbetriebnahme ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.

Einleiten in Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 15 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Öl, Benzol,
2. infektiöse Stoffe,
3. Medikamente,
4. radioaktive Stoffe,
5. Farbstoffe,
6. Lösungsmittel,
7. Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
8. Grund- und Quellwasser sowie Drainagewasser,
9. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
10. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u.a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
13. betriebliches Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
 - den Anforderungen gemäß §§ 7a Absatz 1 und 3 WHG, 72 BbgWG und der dazu erlassenen Indirekteinleiterverordnung - IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - wärmer als +35° C ist,
 - einen pH-Wert von 6,5 unterschreitet oder 9,5 überschreitet,

- aufschwimmende Öle und Fette enthält, als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - nicht der Anlage 1 entspricht,
14. Kondensat aus Brennwertkesseln mit einer Leistung größer als 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach § 15 Absatz 2 Nr. 12 Buchstabe b und Nr. 13 dieser Satzung werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen von ihm errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlich zentralen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich-rechtliche - insbesondere wassergesetzliche - Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in eine öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.

(3) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Grundstückseigentümer nachweispflichtig.

(4) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der

Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und die Bediensteten und Mitarbeiter der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 18 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Dies trifft nur für Grundstücke zu, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen. Seine Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient. Das Recht der Landeshauptstadt Potsdam, die Art und den Umfang des Anschlusses des Grundstückes zu bestimmen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege

und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Vorhaltung und Benutzung der zentralen Entwässerungsanlage erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 5 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage anschließt,
- § 8 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messseinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- § 10 dieser Satzung die zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,
- § 12 Absatz 1 dieser Satzung den ungehinderten Zugang verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,
- § 12 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,
- § 13 dieser Satzung die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,
- § 14 dieser Satzung bestimmte Arten von Abwasser in dafür nicht bestimmte Kanäle einleitet,
- § 15 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleitet,
- § 16 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam – Entwässerungssatzung - EWS - vom 27.03.1995, außer Kraft.

Potsdam, den 12. November 2002

B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 15 Abs. 2 Nr. 13 Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.11.2002

l) gültig nach dem Tage der Veröffentlichung der Satzung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert überschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1. Allgemeiner Parnter
 - a) Temperatur 35°C
 - b) pH-Wert wenigsten 6,5;
höchstens 9,5
 - c) Absetzbare Stoffe
– Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen nicht begrenzt
 - d) Verhältnis CSB/BSB5 < 2
CSB-Abbau nach 24 h mindestens 75 %
- 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt 250 mg/l
- 3) Kohlenwasserstoffe
 - a) Direkt abscheidbar 50 mg/l
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
 - b) gesamt 100 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l

- 4) Halogenierte organische Verbindungen
- a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
- 5) Organisch halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 5 g/l
- 6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | | | |
|------------------------|-----------|-----|---|
| *Antimon | (Sb) | 0,5 | mg/l |
| *Arsen | (As) | 0,5 | mg/l |
| *Barium | (Ba) | 5 | mg/l |
| *Blei | (Pb) | 1 | mg/l |
| *Cadmium ¹⁾ | (Cd) | 0,5 | mg/l |
| *Chrom | (Cr) | 1 | mg/l |
| *Chrom-VI | (Cr) | 0,2 | mg/l |
| *Cobalt | (Co) | 2 | mg/l |
| *Kupfer | (Cu) | 1 | mg/l |
| *Nickel | (Ni) | 1 | mg/l |
| *Selen | (Se) | 2 | mg/l |
| *Silber | (Ag) | 1 | mg/l |
| *Quecksilber | (Hg) | 0,1 | mg/l |
| *Zinn | (Sn) | 5 | mg/l |
| *Zink | (Zn) | 5 | mg/l |
| Aluminium und Eisen | (Al) (Fe) | | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c) |
- 7) Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N) 200 mg/l
- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
- *c) Cyanid, gesamt (CN), 20 mg/l
- *d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat²⁾ (SO₄) 600 mg/l
- *f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen³⁾ (P) 50 mg/l
- 8) Weitere organische Stoffe
- a) Wasserdampflichthige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)⁴⁾ 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
- 9) Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

¹⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10% der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden

²⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

³⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.

⁴⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

II) bis zum Tage der Veröffentlichung gilt:

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Temperatur	> 30°C	DIN 38404 C4
ph-Wert	≥ 6,5 - ≥ 9,5	DIN 38409 C5
absetzbare Stoffe	≥ 1,5 ml/l	DIN 38409 H9
abfiltr. Stoffe	≥ 500 mg/l	DIN 38409 H2
CSB hom.	≥ 900 mg/l	DIN 38409 H41
TOC	≥ 400 mg/l	DIN 38409 H3
Ammonium-N	≥ 40 mg/l	DIN 38406 E5
Stickstoff. ges.	≥ 60 mg/l	DIN 38409 H27
Phosphor ges.	≥ 10 mg/l	DIN 38409 E22
Chlorid	≥ 400 mg/l	DIN 38405 D1
Sulfat	≥ 300 mg/l	DIN 38405 D5
Sulfid	≥ 0,2 mg/l	DIN 38405 D26
Arsen	≥ 0,05 mg/l	DIN 38405 D18
Blei	≥ 0,3 mg/l	DIN 38406 E6
Cadmium	≥ 0,03 mg/l	DIN 38406 E19
Chrom ges.	≥ 0,3 mg/l	DIN 38406 E10
Kupfer	≥ 0,5 mg/l	DIN 38406 E7
Nickel	≥ 0,3 mg/l	DIN 38406 E11
Quecksilber	≥ 0,008 mg/l	DIN 38406 E12
Zink	≥ 0,1 mg/l	DIN 38406 E8
Eisen	≥ 5,0 mg/l	DIN 38406 E22
Mangan	≥ 1,0 mg/l	DIN 38406 E22
AOX	≥ 0,5 mg/l	DIN 38409 H14
LHKW Summe	≥ 0,25 mg/l	DIN 38407 F5
Phenolindex	≥ 1,0 mg/l	DIN 38409 H16
Tierische und pflanzliche Fette	≥ 25 mg/l	DIN 38409 H17
MKW	≥ 10 mg/l	DIN 38409 H18
extrah. Stoffe	≥ 130 mg/l	DIN 38409 H19
Tenside	≥ 10 mg/l	DIN 38409 H23

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsggebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - ABGS) vom 12.11. 2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497);
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Ermittlung der Abwassermenge
§ 4	Höhe der Gebühren
§ 5	Erhebungszeitraum
§ 6	Veranlagung und Fälligkeit
§ 7	Gebührenpflichtige
§ 8	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 9	Auskunftspflicht
§ 10	Anzeigespflicht
§ 11	Datenschutz
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt gemäß ihrer Entwässerungssatzung im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (zentrale Entwässerungsanlage).

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung

Gebühren für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in der zentralen Entwässerungsanlage.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die zentrale Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.

§ 3 Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1) Als der zentralen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

(2) Die Wassermenge nach Absatz 1 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Bemessungszeitraums von einem Kalenderjahr innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.

(3) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht vorliegt.

(4) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4 ist nach Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam vom Antragsteller durch ein zugelassenes Installateurunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Je Gebührenpflichtigen ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für Abwasser im Sinne des Anhangs 1 der AbwV (häusliches Abwasser), das durch die angeschlossene Kanalisation der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,01 EURO.

(2) Für die vorübergehende Einleitung von nicht verschmutztem Grundwasser in die zentrale Entwässerungsanlage wird je vollem Kubikmeter eine Gebühr erhoben. Der Nachweis über die eingeleitete Menge obliegt dem Einleiter durch geeignete Messeinrichtungen.

Die Gebühr beträgt

- a) für die Einleitung in die Schmutz- und Mischkanalisation je m² 0,51 EURO.
- b) für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation je m² 0,31 EURO.

§ 5 Erhebungszeitraum

(1) Die Gebühr für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Landeshauptstadt Potsdam bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Eine Veranlagung zu den Gebühren erfolgt mittels Bescheid durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die leitungs-mäßige Abwasserbeseitigung festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Landeshauptstadt Potsdam durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschild des Vorjahres festgesetzt. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht für die leitungs-mäßige Abwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aufgrund einer Berechnung nach den §§ 3 und 4 für den ersten Monat als Gebührenschild errechnet. Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 3 Absatz 3 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf

den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Landeshauptstadt Potsdam anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 15 Absatz 2 b) des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 9 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- entgegen § 10 seinen Anzeigepflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam vom 18.06.1996, Abwasserbeseitigungsgebührensatzung (ABGS), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (ABGS) vom 04.12.1998, außer Kraft.

Potsdam, den 12. November 2002

B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 93 "Kleingartenanlage Marquardter Damm"

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 6. November 2002 den Bebauungsplan Nr. 93 "Kleingartenanlage Marquardter Damm" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Sofern keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens die

Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam und damit die Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Potsdam, den 14. November 2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Entwicklungsbereiches Babelsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06.11.2002 beschlossen, die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklungsbereiches Babelsberg“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die städtebauliche Rahmenplanung für den Entwicklungsbereich Babelsberg wurde als informelle Planung zur Präzisierung der Entwicklungsziele und als Grundlage zur Erarbeitung von Bebauungsplänen durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.01 beschlossen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, welche in Form der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklungsbereich Babelsberg“ zur Auslegung vorliegt.

Die Lage des Planungsgebietes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Entwicklungsbereiches Babelsberg“ Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den dazugehörigen Erläuterungen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

9. Dezember 2002 bis 17. Januar 2003

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadtentwicklung-
Verkehrsentwicklung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 843, Tel. 289- 25 09
dienstags

09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 14. November 2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister



59. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.12.2002, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

0 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Bestätigung der Tagesordnung / Bestätigung der Niederschrift vom 06.11.2002

1 Bericht des Oberbürgermeisters

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor: Fassadenanstrich Bibliothek, Hilfe für den Atlas, Wetzlarer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zeugnisse von Teilung und Diktatur, Wildschweinplage, Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet, Grundwasserspiegel, Orion, Karstadt-Kaufhaus, Förderung Mauerkennzeichnung, Theater- und Orchesterverbund, Baumpflanzungen, Potsdam.com, Gewährleistung bei Baumpflanzungen, Offene Forderungen der Stadt, Akteneinsicht, Beleuchtung der Steinstraße, Sicherheit für Rollstuhlfahrer und Kleinkinder, Klinikum, Sauberkeit auf dem Vorplatz des Hauptbahnhofes, Ortsbeirat in Golm, Versorgungssituation 'Auf dem Kiewitt', Gesellschaft für Arbeit und Integration, Baumfällungen, Potsdam Tourismus GmbH, Ausschreibungspraxis, Combino-TRAM, Treffpunkt Freizeit, Bürgerhaus am Schlaatz
Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 28.11.2002, eingereicht werden.

3 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -Vorlagen der Verwaltung-

- 3.1 Weiterer Betrieb der Hauptattraktionen der Bundesgartenschau - Beschlussvorlage 01/SVV/0677 (Pkt. 5)
02/SVV/0680 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 3.2 Wohnungspolitische Leitlinien der Stadt Potsdam
02/SVV/0714 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.3 Satzungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11 Bornim-Hügelweg
02/SVV/0750 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.4 Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
02/SVV/0778 Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
- 3.5 Ehrenbürgerschaft Herrn Siegward Sprotte
02/SVV/0781 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 3.6 Neufassung 'Stadtordnung'
02/SVV/0793 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 3.7 Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2003
02/SVV/0795 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit

- 3.8 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2003
02/SVV/0794 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 3.9 Erste Änderung der Entgeltordnung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam
02/SVV/0798 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 3.10 Leitentscheidung zum Neuen Quartier am Bahnhof
02/SVV/0801 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.11 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam
02/SVV/0828 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 3.12 Straßenreinigungsgebührensatzung für die Landeshauptstadt Potsdam
02/SVV/0826 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

4 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -Vorlagen der Fraktionen-

- 4.1 Eingemeindungen
02/SVV/0765 Fraktion CDU
- 4.2 Uferwanderweg im Bereich Villa Carlshagen
02/SVV/0767 Fraktion CDU
- 4.3 Verkehrsentwicklungskonzeption für Klein-Glienicke
02/SVV/0768 Fraktion CDU
- 4.4 Fahrrad-Ampeln
02/SVV/0776 Fraktion PDS
- 4.5 Wirtschaftsförderung verarbeitenden Gewerbes
02/SVV/0777 Fraktion PDS
- 4.6 Mieten der Kulturträger in der Schiffbauergasse
02/SVV/0780 Fraktion PDS

5 Einwohnerfragestunde 17:00 – 18:00 Uhr

6 Anträge

- 6.1 30 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang für alle Schulen
02/SVV/0849 Stadtverordneter Bretz, Fraktion CDU, Stadtverordnete Göttel, Fraktion PDS, Stadtverordneter Hugler, Fraktion Grüne/B 90, Stadtverordneter Dr. Steinicke, Fraktion PDS
- 6.2 Evaluierung der Verwaltungsreform
02/SVV/0852 Fraktion PDS
- 6.3 Bürgerbeteiligung im Internet
02/SVV/0853 Fraktion PDS
- 6.4 Öffentlichkeitsarbeit Schiffbauergasse
02/SVV/0857 Fraktion CDU
- 6.5 Steuerliche Behandlung von Immobilien
02/SVV/0859 Fraktion CDU
- 6.6 Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
02/SVV/0863 Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen
- 6.7 Leitentscheidung zur Rahmenkonzeption Bornstedt/Katharinenholzstraße und zum weiteren Bebauungsplanverfahren Nr. 34 Katharinenholzstraße
02/SVV/0865 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.8 Benennung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)

	02/SVV/0869	Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung	6.30	Haushalt der Kammerakademie 2003 02/SVV/0909	Fraktionen Grüne/B 90, CDU und SPD
6.9	Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 35-1 Nördliche Berliner Vorstadt 02/SVV/0870	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung	6.31	'Tag von Potsdam' 02/SVV/0910	Fraktion SPD
6.10	Potsdamer Baumschutzverordnung 02/SVV/0871	Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit	6.32	17. Juni 2003 02/SVV/0911	Fraktion SPD
6.11	Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle 02/SVV/0873	Oberbürgermeister, FB Jugend, Soziales und Wohnen	6.33	Potsdamer Mitte 02/SVV/0912	Fraktionen SPD, CDU und Grüne/B 90
6.12	Personalentwicklungskonzept 02/SVV/0877	Fraktion PDS	6.34	Entsperrung von Haushaltsstellen nach § 4 Ziffer 5 der Haushaltssatzung 2002 02/SVV/0919	Oberbürgermeister, FB Beteiligungs-, Finanz- und Personalsteuerung
6.13	Stufenplan für das Kulturhaus 'Altes Rathaus' 02/SVV/0878	Fraktion PDS	6.35	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebühren-Satzung - WGS) 02/SVV/0920	Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
6.14	Bürgerbefragung zur historischen Mitte 02/SVV/0879	Fraktion PDS	6.36	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - ABGS) 02/SVV/0921	Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
6.15	Finnenbahn 02/SVV/0885	Stadtverordneter Platzek, Fraktion BürgerBündnis	6.37	Betreibervertrag / Auflösung des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam 02/SVV/0928	Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
6.16	Haushaltsentscheidungen 2003 02/SVV/0886	Stadtverordneter Kruczek, Fraktion BürgerBündnis	7	Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister	
6.17	Beschluss zur Jahresrechnung 2001- Entlastung des Oberbürgermeisters 02/SVV/0888	Rechnungsprüfungsamt	7.1	Satzung für die Potsdamer Innenstadt und Babelsberg gemäß Vorlage: 02/SVV/0180	
6.18	Festlegung der Zügigkeit weiterführender Schulen 02/SVV/0889	Oberbürgermeister, FB Schule und Sport	7.2	Erarbeitung einer geänderten Werbesatzung gemäß Vorlage: 02/SVV/0247	
6.19	Verrechnung Verbindlichkeiten SVB 03 02/SVV/0891	Stadtverordneter Kruczek, Fraktion BürgerBündnis	7.2.1	Werbesatzung 02/SVV/0897	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
6.20	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 99 - Horstweg - Ost 02/SVV/0895	Oberbürgermeister, GB Stadtentwicklung und Bauen	7.3	Vorlage konzeptioneller Vorstellungen - Europäische Kulturstadt 2010 gemäß Vorlage: 027/SVW/0342	
6.21	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 98 - Mitteldamm-Nord 02/SVV/0896	Oberbürgermeister, GB Stadtentwicklung und Bauen	7.4	Errichtung eines Friedhofes gemäß Vorlage: 00/0446	
6.22	Städtebauliches Gestaltungskonzept Wasserseite (Nördliches Havelufer) 02/SVV/0898	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung	7.4.1	Errichtung eines Friedhofes zur Nutzung für die Russisch-Orthodoxe Kirchengemeinde (aufgrund DS 00/0446) 02/SVV/0846	Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
6.23	Fernbahnanschluss Potsdam Hbf. 02/SVV/0899	Fraktion PDS	7.5	Beschluss zu zulässigen baulichen Dichte im Bereich Neues Quartier am Bahnhof gemäß Vorlage: 02/SVV/0450	
6.24	Bauvorhaben am Universitätsstandort Griebnitzsee 02/SVV/0902	Fraktion Grüne/B 90	7.6	Gewaltschutzgesetz gemäß Vorlage: 02/SVV/0335	mündlicher Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
6.25	Ausgestaltung bestehender und zukünftiger Städtepartnerschaften 02/SVV/0903	Fraktion Grüne/B 90	7.7	Information über Perspektiven eines Synagogenbaus in Potsdam gemäß Vorlage: 02/SVV/0688	
6.26	B1-B2-Verbinder 02/SVV/0905	Fraktionen SPD, PDS und CDU	7.8	Konzept zur Förderung der Entwicklung jüdischen Lebens gemäß Vorlage: 02/SVV/0697	
6.27	Bus-Wartebereich am Hauptbahnhof 02/SVV/0906	Fraktion Grüne/B 90	7.9	Ergebnis der Prüfung bezüglich Fußballplatz der SG Bornim gemäß Vorlage: 02/SVV/0731 und 02/SVV/0766	
6.28	GABI 02/SVV/0907	Fraktion PDS	7.10	Bericht zu Möglichkeiten der Pflege und Überwachung der Sportanlagen am Schlaatz gemäß Vorlage: 02/SVV/0739	
6.29	Theater- und Konzertverbund 02/SVV/0908	Fraktionen Grüne/B 90, CDU, SPD			

- 7.11 Jahresabschluss Naherholung
gemäß Vorlage: 02/SVV/0743
- 7.12 Bericht über den Stand der Verhandlungen zum Erhalt der
Landesbibliothek
gemäß Vorlage: 02/SVV/0844

Im nicht öffentlichen Teil werden behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten - TOP 8.1, 9.2, 9.4
- Personalangelegenheiten - TOP 9.1, 9.3, 9.5

Korrektur zum Amtsblatt 12/30.10.2002 (§1)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 02.10.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragshaushalt werden			
	erhöht um	vermindert um	
	EUR	EUR	
1. Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	0	
die Ausgaben	0	0	
2. Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	11.234.800	2.334.500	
die Ausgaben	15.676.200	6.775.900	
	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber		
	bisher	nunmehr	
	EUR	EUR	
1. Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	301.380.000	301.380.000	
die Ausgaben	321.488.500	321.488.500	

2. Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	115.427.900	124.328.200	
die Ausgaben	115.427.900	124.328.200	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 8.419.000 EUR auf 13.537.100 EUR.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 4

Die Erheblichkeitsgrenzen bleiben unverändert.

§ 5

Das Haushaltssicherungskonzept bleibt unverändert.

Potsdam, 11. Oktober 2002

Birgit Müller Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	Jann Jakobs amt. Oberbürgermeister
--	---

Bekanntmachung Vergabeabsicht

Die Stadtverwaltung Potsdam, hier Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, beabsichtigt – vorbehaltlich der internen haushaltsrechtlichen Absicherung – die Vergabe folgender Planungsleistungen nach HOAI auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 22.01.1999:

- „Areal Villa Carlshagen/Luftschiffhafen“ – B-Plan Lph 1-3 incl. grünplanerischem Fachbeitrag, besondere städtebauliche Leistungen, besondere Leistungen GOP, Fachgutachten und MDF-Vorentwurf

- Leitlinien für die Erhaltungssatzung „Berliner Vorstadt“
- Überarbeitung der Werbesatzung für das gesamte Stadtgebiet

Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagefähiger Unterlagen über die Leistungsfähigkeit (in Kurzform; eine Rücksendung erfolgt nicht) und die Angabe von Referenzen, insbesondere auf dem Gebiet der Verbindlichen Bauleitplanung, gebeten. Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

Aufruf zum Öffentlichen Teilnahmewettbewerb

Die Stadt Potsdam sucht einen Träger zur Durchführung einer gemeindepsychiatrischen Kontakt- und Beratungsstelle (GKBS). Die GKBS ist zentraler Baustein in der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung. Die Einrichtung soll

- Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung, Betreuung und lebenspraktischem Training ermöglichen sowie die
- Beratung und Information von Angehörigen und Bezugspersonen umfassen.

Die GKBS soll mit 3 qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen besetzt sein. Die Räume der GKBS sollen sich in verkehrsgünstiger

Lage des Potsdamer Stadtgebietes befinden. Bei der Suche nach geeigneten Räumen unterstützen wir den Träger.

Die Tätigkeit der GKBS soll am 01.01.2003 aufgenommen werden.

Bewerber können schriftlich bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, Bereich Gesundheitsamt, 14461 Potsdam detailliertere Informationen abfordern.

Wir erwarten Ihre Bewerbung bis spätestens 3 Wochen nach Veröffentlichung dieses Aufrufes unter der o. g. Anschrift.

Ergänzungen und Korrekturen zum Verzeichnis der eingetragenen Denkmale, Stand Okt. 02

Nr.	POS.-NR.	UNTER-NR.	STRASSE	BEZEICHNUNG	BAUJAHR / Architekt
I			Altstadt und 1. Barocke Stadterweiterung		
I	236		Yorkstraße 9	Ehemalige Kaserne, aufgestockt	Ende 18. Jh., 50er Jahre
III			Berliner Vorstadt		
III	40		Menzelstraße 11	Villenartiges Mietwohnhaus	1895/E. Petzholtz, 1913/A. Grabkowsky
III	41	1	Hans-Thoma-Straße 3	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1908-09/E. Rhode, L. Otte
III	41	2	Hans-Thoma-Straße 4	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1908-09/E. Rhode, L. Otte
III	41	3	Gutenbergstraße 60	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1904-06/F. Rhode, L. Otte
III	41	4	Gutenbergstraße 61	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1904-06/F. Rhode, L. Otte
III	41	5	Gutenbergstraße 62	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1904-06/F. Rhode, L. Otte
III	41	6	Gutenbergstraße 63	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1904-06/F. Rhode, L. Otte
III	41	7	Gutenbergstraße 64	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1904-06/F. Rhode, L. Otte
III	41	8	Gutenbergstraße 65	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1904-06/F. Rhode, L. Otte
III	41	9	Kurfürstenstraße 21	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1905
III	41	10	Kurfürstenstraße 22	Wohnanlage "Witam", Wohnhausgruppe	1902/A. Krause
III	42		Berliner Straße 125	Mietwohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	1890/F. Krüger
III	43		Mangerstraße 14/14a, Helmholzstraße 12	Mietwohnhaus	1896-97/E. Petzholtz, 1907 Erweiterung
III	45		Tizianstraße 16	Wohnhaus Bischof mit Einfriedung	1929-31/J. Bischof
III	46	1	Schwanenallee 4	Landhausgruppe, Landhaus Stachow	1935-36/von Estorff & Winkler
III	46	2	Schwanenallee 5	Landhausgruppe, Landhaus von Luckwald	1934-35/von Estorff & Winkler
III	46	3	Schwanenallee 5a	Landhausgruppe, Landhaus Richter	1938/von Estorff & Winkler
III	47		Otto-Nagel-Straße 9	Wohnhaus Wollner mit Einfriedung	1875/E. Petzholtz
III	48		Böcklinstraße 15/16	Wohnhaus des Malers und Architekten Wilhelm Schmid, das sog. "Etappenhaus"	1923,1927,1935/ W. Schmid
III	49		Mangerstraße 8	Gärtnerwohnhaus	1885
III	50		Schwanenallee 7	Ehemalige Kaiserliche Matrosensation	1892-96/H. H. Munthe
III	51		Ludwig-Richter-Straße 17	Villa Rumpf mit Gartenanlage, Pavillon und straßenseitiger Einfriedung	1896/G. Meyer
III	52		Berliner Straße 47/48	Wohnhaus und Fabrikgebäude der ehem. "Ostermann'schen Lichterfabrik"	um 1855

III	53		Seestraße 40	Wohnhaus Bischof mit Einfriedung	1924-25; 1939/J. Bischof
III	54		Berliner Straße 88	Ehemalige Tankstelle der "NITAG"	1937-38 von Estorff & Winkler
IV			Jäger- und Nauener Vorstadt		
IV	121		Glumestraße 2	Landhaus Spiegel mit Einfriedung	1915-16/ verm. S. Thiemann
IV	122		Reiterweg 3	Villenartiges Mietwohnhaus mit den Resten des Gartens und der Einfriedung	um 1850/L. F. Hesse; 1894/F. Wolff
IV	123		Mauerstraße 5	Mietwohnhaus mit Vorgarten und Resten der Einfriedung	1871-73/C. Partik
IV	124		Bertha-von-Suttner-Straße 7	Mietwohnhaus mit Remise, Vorgarten und Einfriedung	1883-84/E. Lilie
IV	125		Bertha-von-Suttner-Straße 14	Villa mit Stallgebäude, Vorgarten und Einfriedung	1875-76/C. Partik
IV	126		Jägerallee 38-40	Mietwohnhäuser mit Vorgärten und Einfriedung	1894-97/C. Partik
IV	127		Helene-Lange-Straße 1	Wohnhaus	1875/E. Petzholtz
IV	128		Nedlitzer Straße	Kaserne des 2. und 4. Garde-Feldartillerie-Regiments, sog. "Rote Kaserne", mit	1892-95/R. Klingelhöffer
IV	128	1		zwei Kontrollhäusern und Garagentrakt	
IV	128	2		Pferdestallanlagen mit Reithalle und zwei Reitplätzen	
IV	128	3		vier Mannschaftsgebäuden	
IV	128	4		zwei Wirtschaftsgebäuden	
IV	128	5		Sporthalle, später Kino	
IV	128	6		Verwaltungsgebäude (ehemalige Montierungskammer)	
IV	128	7		Stabsgebäude	
IV	129		Persiusstraße 12	Mietwohnhaus mit Seitenflügel, Vorgarten und Einfriedung	1875-76/F. Thiemann
IV	130		Hebbelstraße 35	Mietwohnhaus, ehemalige "Pensionsanstalt für Ältere Damen" (Luisenstift)	1895-96/E. Petzholtz
IV	131		Am Neuen Garten 27	Villa der Auguste-Viktoria-Pfingsthaus-Stiftung mit Garagengebäude und Einfriedung	1907-08/A. Grabkowsky
IV	132		Am Neuen Garten 28	Villa der Auguste-Viktoria-Pfingsthaus-Stiftung mit Einfriedung	1904-05/A. Grabkowsky
IV	133		Puschkinallee 13	Wohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	1874/F. A. Hasenheyer
IV	134		Hebbelstraße 38	Wohnhaus Bolle mit Vorgarten, Pflasterung und Einfriedung	1893-94/H. Bolle

IV	135		Hebbelstraße 38	Wohnhaus Bolle mit Vorgarten, Pflasterung und Einfriedung	1893-94/H. Bolle
IV	136		Hebbelstraße 9	Wohnhaus Bolle mit Remise, Vorgarten und Einfriedung	1897/H. Bolle
IV	137		Hebbelstraße/ Bertha-von-Suttner-Straße 14	Wohnhaus mit Resten der Einfriedung	1875-76/C. Partik
IV	138		Hebbelstraße 16/ Bertha-von-Suttner-Straße 19	Doppelmietwohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	1889/E. Lillie
IV	139		Große Weinmeisterstraße 59	Villa von Schrenck-Notzing mit Vorgarten und Einfriedung	1866, 1883/E. Petzholtz, 1929 von Estorff & Winkler
IV	140		Jägerallee 30	Mietwohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	um 1865-70
IV	141		Eisenhartstraße 18	Villenartiges Wohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	1871/F. Conrad
IV	142		Gregor-Mendel-Straße 7	Mietwohnhaus mit Seitenflügel, Vorgarten und Einfriedung sowie hofseitiger Pflasterung	1906-07/W. Behrend
IV	143		Gregor-Mendel-Straße 38	Mietwohnhaus mit Seitenflügel, Vorgarten und Einfriedung sowie Pflasterung	1874-75/M. Beyertt
IV	144		Tieckstraße 4	Mietwohnhaus mit Hofgebäude, Vorgarten und Einfriedung	1893/verm. W. Behrend
IV	146		Behlertstraße 22	Wohnhaus	verm. 1762/ Umbau Ende 19. Jh.
V			Brandenburger Vorstadt		
V	44		Clara-Zetkin-Straße 5	Mietwohnhaus	
V	45	1	Feuerbachstraße 41	Mietwohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	1905-06/R. Mangelsdorff
V	45	2	Feuerbachstraße 42	Mietwohnhaus mit Vorgarten und Einfriedung	1905-06/R. Mangelsdorff
V	46		Carl-von-Ossietzky-Straße 6	Mietwohnhaus	1897-98/Th. A. Müller
V	48		Sellostraße 6	Wohnhaus	1878-88/C. Grabkowsky
V	49		Carl-von-Ossietzky-Straße 18	Mietwohnhaus	1904-05/W. Thiemann
V	50		Carl-von-Ossietzky-Straße 19	Mietwohnhaus	1904-05/W. Thiemann
V	51		Zeppelinstraße 24	Gärtnerwohnhaus mit Einfriedung	verm. 1872-73
V	53		Werderscher Weg 1	Wohnhaus	1868-69/R. Mangelsdorff
V	54		Lennéstraße 73	Wohnhaus	1892/A. Grabkowsky
V	55		Geschwister-Scholl-Straße 52/53	Villa Fritzsche mit Anbau, Gartenhaus und Gartenanlage	1876, 1890/K. Fritzsche, E. Petzholtz
V	56		Stiftstraße 8	Mietwohnhaus	1896/J. O. Kerwien
V	57		Sellostraße 5	Mietwohnhaus	1881-82/A. Lüdicke
VI			Teltower Vorstadt und Hermannswerder		

VI	29		Albert-Einstein-Straße 2-24 (ger.), Am Brauhausberg 25-36	Siedlung am ehemaligen Schützenplatz	1930-36/H. L. Dietz, P. Renner, Schulenburg
VI	30		Lange Brücke	Reste des ehemaligen Wachhauses des Teltower Tores	1825/K. F. Schinkel
VII			Babelsberg		
VII	1	1	Neuendorfer Anger 1-20	Mittelalterlicher Dorfkern mit Platz, Kirchenruine und Gehöftanlagen	
VII	1	2	Neuendorfer Anger	alte Neuendorfer Kirche, sog. "Oktogon"	1850-52/Ch. H. Ziller
VII	62		Virchowstraße 19/21	Landhaus Schade van Westrum mit Einfriedung	1890/J. Lange; 1913/Bastian & Kabelitz; 1927/E. L. Freud
VII	63	1	Alt Nowawes 2	Fabrikgebäude der ehemaligen Deutschen Jute- Spinnerei und Weberei AG Meißen, Filiale Neuendorf	1863-67 1886 Erweiterung und Umbau/E. Petzholtz
VII	63	2	Alt Nowawes 4-8	Villa des Fabrikanten Arntz	1863, 1906 Umbau/H. Menze
VII	64		Donarstraße 17	Wohnhaus mit Remisengebäude	1903/G. Lilienthal
VII	65		Virchowstraße 33	Landhaus Silberstein	um 1885, 1922/S. Rosengold, 1939/J. Niemeyer
VII	66	1	R.-Breitscheid-Straße 232	Villa Tannwald	um 1890/ Ende & Böckmann
VII	66	2	R.-Breitscheid-Straße 234	Villa Grüneck	um 1890/ Ende & Böckmann
VII	67		Karl-Marx-Straße 4	Schweizerhaus Fernbach	um 1905
VII	68		Karl-Marx-Straße 3	Villa Stern mit Einfriedung	1873/Ende & Böckmann; 1922/M. Landsberg
VII	69	1	Virchowstraße 25	Landhaus Wentzel-Heckmann mit Einfriedung	1900/ Kayser & von Großheim
VII	69	2	Virchowstraße 22	Gärtnerwohnhaus des Landhauses Wentzel- Heckmann mit Resten der Einfriedung	1900/ Kayser & von Großheim
VII	70		Virchowstraße 12	Villa Grimm	1893/Ausf. J. P. Luetge
VII	71		Rosa-Luxemburg-Straße 18	Mietwohnhaus im Landhaustil	um 1905
VII	72		R.-Breitscheid-Straße 184	Villa Gumpert mit Einfriedung	1892/E. Heimann
VII	73		Schulstraße 8b	Ehemaliges Pfarrhaus der Ev. Kirchengemeinde Neuendorf	vor 1909 L. v. Tiedemann, A. Kickton
VII	74		Karl-Marx-Straße 21	Landhaus mit Resten der Einfriedung	um 1885/90, Umbau Anf. 20. Jh.
VII	75		Schulstraße 9	Ehemaliges Schulhaus Neuendorf	1874, 1891, 1933/F. Kuhnert
VII	76		Karl-Marx-Straße 6	Landhaus Weber mit Resten der Gartenanlage und Einfriedungen	um 1905-06/ verm. Erdmann & Spindler
VII	77		Karl-Marx-Straße 1	Villa Katsch mit Einfriedung	um 1890 Umbau um 1905

VII	78		Stubenrauchstraße 26	Landhaus Koettgen einschließlich der Innenausstattung, des baukünstlerischen Schmucks, der Gartenanlage und Einfriedung	1930/H.Hertlein, Bauschmuck verm. J. Wackerle
VII	79		Am Gehölz 16	Landhaus Hachfeld mit Remise, Garten und Einfriedung	1910;1914 Garten Eryk Pepinsky
VII	80		Wattstraße 5/ Siemensstraße 9	Mietwohnhaus	um 1905
VIII			Klein-Glienicke		
VIII	6	1	Louis-Nathan-Allee 5	Schweizerhaus	1862-65/F. v. Arnim
VIII	6	2	Louis-Nathan-Allee 6	Schweizerhaus	1862-65/F. v. Arnim
VIII	6	3	Louis-Nathan-Allee 7	Schweizerhaus	1862-65/F. v. Arnim
VIII	6	4	Wilhelm-Leuschner-Straße 1	Schweizerhaus	1862-65/F. v. Arnim
VIII	6	5	Wilhelm-Leuschner-Straße 6	Schweizerhaus	1862-65/F. v. Arnim
VIII	6	6	Wilhelm-Leuschner-Straße 7	Schweizerhaus	1862-65/F. v. Arnim
IX			Bornstedt/Bornim		
IX	22		Am Schulplatz 1-3	Ehemalige "Neue Schule"	1876-77/Lancizolle
IX	23	1	Potsdamer Straße 194	Tagelöhnerhaus mit Stall	1876-77
IX	23	2	Potsdamer Straße 195	Tagelöhnerhaus	1878
IX	23	3	Potsdamer Straße 196/197	Tagelöhnerhaus	vor 1793, Umbau 1878-79
IX	24		Max-Eyth-Allee 44a	Ehemaliges Kulturhaus des Institutes für Mechanisierung der Landwirtschaft mit Freiflächen	1964/F. R. Göpfert, W. Bauch
X			Drewitz		
X	4		Trebbiner Straße 62	Ehemaliges Chausseehaus	um 1880
XV			Denkmalbereiche		
XV	2			Satzung zum Schutz der Alten Ortslage "Kolonie Nowawes"	
XV	3		Nördliche Kurfürstenstraße, westliche Friedrich-Ebert-Straße, südliche Allee-Straße, östliche Straße Am Neuen Garten, östliche Behlerstraße	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches "Südliche Nauener Vorstadt"	

XV	4	Nördliche Geschwister-Scholl-Straße, westliche Hans-Sachs-Straße mit Durchgang zur Lennéstraße, nördliche Lennéstraße, nördliche Zimmerstraße, westliche Seite Luisenplatz, südöstliche Zeppelinstraße bis Bahnunterführung Bhf. Charlottenhof, parallel der Bahntrasse bis Straße Am Neuen Palais	Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Innere Brandenburger Vorstadt der Landeshauptstadt Potsdam	
----	---	--	---	--

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

**Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 12.11.2002**

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 19.12.2002, um 16.00 Uhr
in die Stadtverwaltung Luckenwalde
Sitzungssaal
Markt 10, 14943 Luckenwalde**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 10. Regionalversammlung vom 10.10.2002
- TOP 3:** Wahl Stellvertreter Regionalvorstand für Herrn Bürgermeister B. Rüdiger
- TOP 4:** Neuwahl Mitglied Planungsausschuss für Herrn H.-A. Blankenburg

TOP 5: Stand des Beteiligungsverfahrens zum Teilplan Regionalplan Havelland-Fläming
1. Teil der Abwägung von Bedenken und Anregungen

TOP 6: Folgen aus dem OVG-Urteil vom 09.10.2002 über die fehlerhafte Bekanntmachung des Regionalplans Havelland-Fläming in der Fassung vom 18.12.1997

TOP 7: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlussachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 12. November 2002

**gez. Lothar Koch
Vorsitzender**

Der Schadstoffkalender für 2003

Der Schadstoffkalender für 2003 liegt beim Bürgerservice und im Bereich Umwelt und Natur BC II in der Stadtverwaltung aus. Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen Mitarbeiter des Bereiches Umwelt und Natur unter den Telefonnummern 03 31/2 89 37 65, 2 89 18 08 zur Verfügung. Sie haben auch die Möglichkeit sich unter der e-Mailadresse: [Umwelt-Natur@Rathaus,Potsdam.de] an den oben benannten Bereich zu wenden.

Brandenb.Vorstadt	Datum	Zeit
Auf dem Kiewitt/Supermarkt	30.01.2003	13.40-14.10
Eiche	Datum	Zeit
Kaiser-Friedrich-Str. 120	30.01.2003	09.00-09.30
Roßkastanienstr./ Eichenring	30.01.2003	09.40-10.10
Potsdam-West	Datum	Zeit
Im Bogen/Sonnenlandstr.	30.01.2003	11.00-11.30
Knobelsdorffstraße/Stormstraße	30.01.2003	11.40-12.10
Maybachstraße/Fichtestraße	30.01.2003	13.00-13.30
Schlaatz	Datum	Zeit
Am Nuthetal/Erlenhof	30.01.2003	15.00-15.30



Jubilare Dezember 2002



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

90. Geburtstag

01.12.	Herr	Gertitschke,	Paul
02.12.	Frau	Kühl,	Minna
02.12.	Herr	Spieß,	Gerhard
02.12.	Herr	von Prondzynski,	Rudolf
07.12.	Herr	Jordan,	August
12.12.	Frau	Heller,	Ilse
12.12.	Frau	Kalisch,	Magdalene
12.12.	Frau	Kroop,	Loni
12.12.	Frau	Stehwin,	Lydia
16.12.	Frau	Kardorf,	Maria
16.12.	Frau	Röhr,	Klara
20.12.	Herr	Vogt,	Kurt
23.12.	Frau	Große,	Gertrud
23.12.	Frau	Schlesewsky,	Anni
26.12.	Frau	Schumann,	Margarete
27.12.	Frau	Frede,	Margarete
28.12.	Frau	Vorwerk,	Frida

Diamantene Hochzeit

31.12.	Frau Irmgard und Herr Friedrich Wiesenburg
--------	--